



Leßtal

Mitteilungen für Heimatkunde im Landkreis M.-Schönberg

4. Folge Beilage zum „Nordmähr. Grenzboten“, M.-Schönberg 15. Nov. 1941

Unsere Matriken.

Was vor wenigen Jahren nur den paar Familienforschern bekannt war, ist heute eine allgemeine Erfahrung: Die Pfarrmatriken sind die wichtigsten Quellen für die Ermittlung unserer Ahnen. Sie sind auch noch nie so eifrig benutzt worden wie jetzt im beginnenden Zeitalter des gesetzlich gebotenen Ahnenpasses. Glücklich schätzen sich jene, die auf der Suche nach ihren Vorfahren lückenlose Kirchenbücher vorfinden. Diese alten Wälzer sind eben einzig und unerseßlich; denn Standesamtliche Register gibt es bei uns erst seit dem 1. Mai 1939, im Altreich seit der Mitte der 70er Jahre, nur in jenen westdeutschen Gebieten, die zur Zeit Napoleons unter französischer Verwaltung standen, reichen sie auf Grund des Code civile vorübergehend weiter zurück.

Die Matriken in den Pfarrämtern geben verlässlichen Aufschluß nicht nur über die Feststellung der ursprünglichen gesellschaftlichen Tatsachen (Geburt, Ehe, Tod), sondern auch über den jeweiligen Stand der Bevölkerung, die gesundheitlichen Verhältnisse (Todesursache), die berufliche Schichtung usw. Daher ist die Abstammungs- und Sippengeschichte an der Kenntnis des Zustandes dieser Quellen interessiert, ebenso kommt sie dem privatrechtlichen Interesse der Bevölkerung in Fragen der Abstammung und Verwandtschaft des Besitzstandes und Erbrechtes zustatten.

Die Einrichtung der Matriken besorgte die Kirche schon vor dem Konzil von Trident (1545 — 63), besonders die Synoden von Brixen (1603) und Prag (1605) bemühten sich darum. Der 30jährige Krieg störte freilich die Entwicklung und legte die Anfänge brach, so daß von neuem begonnen werden mußte. So hat der Olmüzer Bischof am 8. Okt. 1671 die Anlegung vollständiger Pfarrmatriken in doppelter Ausfertigung angeordnet und am 6. Nov. 1690 für die ganze Diözese neue Matrikenbücher vorgeschrieben. Die staatliche Gesetzgebung begann sich erst unter Maria Theresia um die Ordnung der Kirchenbücher zu kümmern; das kaiserliche Patent vom 20. Feb. 1784 tat es sogar gründlich. Es verpflichtete jeden Pfarrer als staatlichen Matrikenführer, und zwar hatten die katholischen Pfarrer auch über die Katholiken die Bücher zu führen. Erst mit dem Hofdekret vom 26. Nov. 1829 wurden auch die akatholischen Seelsorger zur Führung eigener Matriken ermächtigt, aber sie mußten von allen Eintragungen dem katholischen Pfarrer zwecks Eintragung auch in die katholischen Matriken Mitteilung machen, sich jeder Stolatzforderung enthalten und durften Matrikenscheine nur mit dem Visum des katholischen Pfarrers versehen ausfolgen. Das k. k. Innenministerium hat am 27. Jan. 1887 eine Inventarisierung der Matriken angeordnet; das Ergebnis wurde im August-September-Heft 1889 der österr. „Statistischen Monatschrift“ (Wien) veröffentlicht. Durch die Einführung des großdeutschen Eherechtes und des deutschen Personenstandsrechtes im Reichsgau Sudetenland hat das Pfarramt nicht mehr die staatliche Matrikenführung, die allein das Standesamt ausübt.

Im folgenden Verzeichnis der Pfarrmatriken wird angeführt, seit wann die Matriken in dem betreffenden

Pfarramte geführt werden und wo sich etwa frühere befinden.

a) katholische (nach dem Verzeichnis im Anhange der „Matrikenvorschriften für den sudetendeutschen Anteil der Erzdiözese Olmütz“, bearbeitet von Alfred Blaschke; Branitz, 1941):

Altstadt Mähr.: 1624 (Lücken: Taufm. 1653 — 55, 1725 — 29; Trauungm. 1653 — 55; Sterbem. 1653 — 55, 1704 — 83).

Bladensdorf: Mai 1757, vorher in Markersdorf.

Blauda: 1655.

Brattersdorf: Mai 1784, vorher in Geppersdorf.

Eisenberg (March): 1651 (Lücke: Taufm. 1670 — 83).

Franstadt: 1668 (doch bis 1694 fast unbrauchbar).

Geppersdorf (March): 1656.

Goldenstein: 1628.

Grumberg: 1639, Trauungm. 1680 (Lücke: Taufm. 1639 — 97).

Hannsdorf: 1628 (Lücken: Taufm. und Sterbem. 1706 — 22).

Hohenseibersdorf: Taufm. 1735, Trauungm. 1743, Sterbem. 1753, vorher in M.-Altstadt (Lücken: 1758, Taufm. auch 1739).

Liebau Deutsch=: 1650.

Märzdorf Böhm.: 1837, Trauungm. 1864, vorher in Eisenberg (March).

Mohrau Groß=: (March): 1802, vorher Klein-Mohrau.

Mohrau Klein=: (March): Taufm. 1656, Trauungm. 1680, Sterbem. 1655.

Nikles: 1785, vorher in Eisenberg (March).

Oskau: Sept. 1778, vorher seit Mai 1757 in Bladensdorf, früher in Markersdorf.

Rabenseifen: Sept. 1842, vorher in Franstadt.

Reigersdorf: Mai 1784, vorher in Geppersdorf.

Reitendorf: Taufm. 1696 (Lücke: 1732 — 33), Trauungm. 1700, Sterbem. 1769.

Schildberg: 1738.

Schönberg Mähr.: Mai 1669.

Schönbrunn: 1786, vorher in Blauda.

Spieglich: 1766, vorher in Mähr.-Altstadt.

Spornhau: 1628.

Allersdorf Groß=: 1643 (Lücken: Taufm. 1655 — 59; Trauungm. 1643 — 59; Sterbem. 1655 — 59, 1726, 1729, 1730).

Allersdorf Neu=: 1785, vorher in Goldenstein.

Weemsdorf: 1788, vorher in Zöptau.

Wiesenberg: 1785, vorher in Groß-Allersdorf.

Wohldorf: 1785, vorher in Hannsdorf.

Wüstseibersdorf: 1784, vorher in Geppersdorf.

Zöptau: 1675.

b) alt-katholische:

Schönberg Mähr.: 1899.

c) evangelische:

Schönberg Mähr.: 1899, vorher seit 1874 in Olmütz, früher in Brünn oder Hillersdorf.

Rht.

Heroismus ist nicht nur auf dem Schlachtfelde notwendig, sondern auch auf dem Boden der Heimat.
Adolf Hitler am 24. Februar 1934 in München.

Geigenbauers auf, als sein jüngstes Kind Anna Katharina im Jahre 1757 heiratet. Damit verschwindet auch der Name als letzter Zeuge einer Entwicklung, die für das Tschetal hätte bedeutungsvoll werden können.

Herbert Schlusche.

Aus der Eisenberger Bergordnung, die Christoph von Boskowitz 1539 gegeben und aufgerichtet hat.

Mitgeteilt von Franz Thiel, Bohsdorf.

Am das Jahr 1500 blühte in Nordmähren der Bergbau, der Gold, Silber und Eisen lieferte. Bis 1539 galt die Tglauer Bergordnung. Diese hatte der Herr Christoph von Boskowitz für sein Bergwerk bei Eisenberg an der March umgeändert und vermehrt. Sie wurde im gleichen Jahre in Olmütz gedruckt. Ein Exemplar verwahrt die Nationalbibliothek in Wien. Auszugsweise sei der Inhalt dieser Bergordnung hier wiedergegeben:

Für das Bergwerk wurde ein Bergmeister verordnet; ihm zur Seite sollten stehen: 2 Geschworene, ein Gegenschreiber, ein Bergschreiber, ein Zehetner, ein „Mullehnter“ und ein Austeiler.

Der Bergmeister oder Hauptmann soll statt des Herrn fleißig aufsehen, daß Frieden und Gerechtigkeit herrschen, die Bergordnung eingehalten, aller Betrug, Bosheit und Unrecht abgehalten werden; er selbst darf keinen Bergteil besitzen. Von jedem nimmt er einen Zettel, was er „gemuettet“, an welchem Tag und Stund die „muettung“ geschehen ist. Der Bergmeister gibt auch einen Zettel und verlangt von einer „muettung“ nicht mehr als einen Groschen. Nach „beschehener muettung“ soll ein jeder Aufnehmer in den nächsten vierzehn Tagen seinen Gang „entplößen“, den auch der Bergmeister besichtigt. Findet jemand eine alte Zeche, so bestätigt auch diese der Bergmeister mit einem „muettzettel.“ Alle Wochen sollen er und die Geschworenen „auf dem Mittwoch“ alle „muettungen“ mit Verleihung und Einschreiben bestätigen.

Für die neuen und alten Zechen führt er ein Buch.

Wenn einer eine alte Zeche wieder aufnimmt, so muß er sofort anschlagen, welche Zeche er aufgenommen hat, und dies bleibt vier Wochen stehen.

Die Bücher sind in einem Kasten oder in einer Lade aufzubewahren; dazu führen der Meister und der Schreiber je einen Schlüssel. Von einer neuen Zeche bekommt letzterer einen halben Groschen, ebensoviel auch von einer alten.

Der Bergschreiber muß alle „Zupuesßbrief“ mit Wissen des Bergmeisters schreiben und mit seiner „Petschaft petschieren“; doch hat er nicht mehr als einen Groschen zu nehmen.

Die Zeche wird mit Wissen und Willen des Bergmeisters einem tauglichen Schichtmeister und seinem Steiger übergeben. Die aber mögen ihrer Zeche selbst vorstehen; das soll der Bergmeister „auf vorberürte gepürliche pflicht“ gestatten.

Der Aufnehmer kann auch eine „Zupuesßen“ anlegen lassen; hat er sie „verpawt und berechent“, so läßt er sie in das Gegenbuch schreiben. Der Gegenschreiber nimmt nicht mehr als einen Zinsgroschen dafür.

Wird eine alte Zeche aufgenommen und zu bauen begonnen, so ist sie auf Befehl des Bergmeisters durch Geschworene zu besichtigen. Ohne den Willen des Herrn darf der Bergmeister „keine Halde zu flehnen oder zu waschen gestatten.“

Sind im Gewerk Stollen, Strecken, Gänge und Klust, die muß der Steiger gut belegen; einmal in der Woche soll er auch „etliche stief“ nachschlagen und daselbige sichern. Diese Sicherungen muß er dem Bergmeister jederzeit „fürtragen und wehßen.“ Wo aber die verlassen und von anderen „gemuet“, das soll der Bergmeister nicht verleihen. Der Bergschreiber weigere sich nicht, das Bergbuch einem vorlesen zu lassen.

Wenn sich in einem Stollen oder Gang genug Erz oder Gold zeigt, so ist dies dem Bergmeister sofort anzuzeigen. Er oder die Geschworenen müssen gleich den Stollen beschauen; vor der Besichtigung darf kein Erz gebrochen werden. In Kübeln ist es in die Höhe zu ziehen. Niemand darf aber mit dem Erz handeln oder verkaufen, sondern es ist in „Fehlein oder Hülen“ in die Schmelzhütte oder in die Mühle zu schicken.

Will einer in der Zeche tiefe Stollen strecken oder andere Orter auflaffen, „borpawen oder verstrürzen“, so ist es dem Bergmeister zu sagen. Er muß auch fleißig aufsehen und durch die Geschworenen aufsehen lassen. Wo er „schedliche pew befindet“, soll er sie abschaffen und nützliche „pew“ angeben. Darum muß ihm auch jeder folgen und Gehorsam leisten.

Die Geschworenen halten ihr Amt nach dem getanen Eide und gehorchen dem Bergmeister in den Bergsachen. Sie sollen alle acht Tage wenigstens einmal in jede Zeche einfahren, sie besichtigen und sich erkundigen, was da gebaut wird. Sie haben auch darauf zu schauen, daß dem „Hawer“ seine Arbeit bezahlt wird.

Schichtmeister und Steiger nehmen an den „Gedingen und Lehenschaften“ keinen Teil und Nutzen. Entweichen die Hauer von den Zechen, so sind sie von den Amtleuten mit Ernst zu bestrafen.

Der Schichtmeister muß ein getreuer, fleißiger Mann sein; wo er aber „in betrug befunden were“, da erhalte er nach Verdienst eine peinliche Strafe. Ein Schichtmeister hat nicht mehr als 6 Zechen im Befehl.

Der Bergmeister und Hauptmann hat die Macht, einen Schichtmeister abzuwehen. Alles, was gebraucht wird, stellt er bei: Anschlitt, Eisen, Seile, Tröge, Kübel, Holz, Bretter und Nägel, aber davon darf er keinen Nutzen haben.

Schichtmeister und Steiger seien auf einer Zeche nicht Brüder oder Vettern. Sie sehen genau darauf, daß die „Hawer“ treulich ein- und ausfahren, recht und wohl arbeiten und rechte Schicht halten. Die es nicht tun, denen wird ein Teil des Lohnes abgezogen und sie werden noch dazu bestraft. Die Zechen sind genau zu verschließen, daß Erz ist gut zu versperren. Auf keiner Zeche darf ein großes Haus gebaut werden. Bei der Auszahlung ist der Schichtmeister anwesend. Von jedem Arbeiter schreibt er den Namen und Zuname auf, seinen Lohn und was er gearbeitet hat.

Der Schichtmeister hat seinen Steigern selbst Anschlitt und Eisen nach Gewicht zu reichen.

Zur Erhaltung des Bergwerkes und der Geschworenen gibt jeder Besitzer einer Zeche wöchentlich einen halben Zinsgroschen. Das Geld kommt in eine eigene Lade, die in des Zehetners Gemach steht. Die drei Schlüssel für die Lade hat der Bergmeister, der Schreiber und der Zehetner.

Schichtmeister und Steiger verleihen von der einen Zeche nichts der anderen.

Jedes Vierteljahr verlangt der Hauptmann von den Schichtmeistern die Rechnung. Jeder Betrug wird unnachsichtlich bestraft. In der Rechnung gibt der Schichtmeister oder der Vorsteher der Zeche mit Wort und Zahl alles Geld und die Vorräte an: es sei Anschlitt, Eisen Holz, Nägel und was er für die Zeche ausgegeben hat, wie teuer jedes Stück ist, wo er es gekauft hat, die Namen der Arbeiter, Knechte und Knaben und was diese geleistet haben. Auch mit dem Zehetner muß er genau abrechnen. Am Montag nach Trinitatis ist den Amtleuten die Rechnung vorzutragen. Sie ist zu „duplieren“, eine ist dem Herrn zu schicken und eine bleibt im Kasten, der mit drei Schlüsseln zu versperren ist. Kann der Schichtmeister nicht schreiben, so rechnet er den Gewerken kein Geld auf. Ist er untreu, so muß er es an Leib und Gut büßen. Die Rechnung und die Register sind von einem oder zwei Sachverständigen zu prüfen. Wird ein Fehler gefunden, so muß sich jeder rechtfertigen.

Niemand soll gedrungen sein, solche Zechen, die in der Zeit zwischen zwei Rechnungen liegen bleiben, bis zur nächsten Rechnung zu belegen.